



REGELUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON HAUSTIEREN

La Marina Sunlife, unter dem Handelsnamen La Marina Camping & Resort, mit NIF: B-54869474, und gelegen in der Avda. de la Alegría, s/n 03194- La Marina, in Erwartung der Bestimmungen von Artikel 29.2 des Gesetzes 7/2023 vom 28. März zum Schutz der Rechte und des Wohlergehens von Tieren sowie Artikel 5.2 d) des Dekrets 10/2021 vom 22. Januar des Consell, das die Vorschriften für touristische Unterkünfte in der Valencianischen Gemeinschaft genehmigt, genehmigt das folgende REGIME FÜR DIE ZULASSUNG VON HAUSTIEREN in der Einrichtung gemäß den folgenden Bestimmungen:

BESCHÄFFENHEITEN

La Marina Camping & Resort erklärt sich als „haustierfreundliche“ Unterkunft, die sowohl die Anwesenheit als auch die Unterbringung von Haustieren mit vorheriger Bestätigung in ihren Einrichtungen erlaubt. Der Eigentümer muss die in den folgenden Artikeln detaillierten Regelungen einhalten.

1. Zulassung von Haustieren

1.1. Die Haustiere, deren Anwesenheit in der Einrichtung erlaubt ist, beschränken sich auf folgende Arten:

-Vögel: Wellensittiche, Kanarienvögel, Finken, Stieglitze, Liebesvögel, Nymphensittiche und Papageien (sie müssen während des gesamten Aufenthalts in ihrem Käfig bleiben).

-Katten: Katzen sind nicht erlaubt.

-Hunde, deren Größe 50 kg nicht überschreitet.

-Hamster und Kaninchen (sie müssen während des gesamten Aufenthalts in ihrem Käfig bleiben).

1.2. Der Zugang und Aufenthalt von potenziell gefährlichen Tieren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Tieren, die offensichtliche Anzeichen von Gefahr für Menschen oder andere Tiere zeigen, kranken oder mangelhaft gepflegten Tieren sowie Tieren in der Ranzzeit sind verboten.

1.3. Der Kunde, der mit seinem Haustier bleiben möchte, muss die Verfügbarkeit überprüfen, dies in der Reservierung angeben und das Resort informieren.

1.4. Die Unterbringung von bis zu 2 Haustieren pro Bungalow ist erlaubt, wobei maximal 1 Hund pro Bungalow gestattet ist, was zuvor vom Resort bestätigt werden muss. Pro Stellplatz-Aufenthalt sind maximal 2 Hunde erlaubt.

1.5. Die Bungalow-Modelle, die Haustiere erlauben, sind Duna, Mediterráneo, Neptuno und Tabarca.

1.6. Falls der Bungalow-Aufenthalt Reinigung und/oder Handtuchwechsel beinhaltet, muss der Besitzer den Hund vorübergehend aus dem Bungalow entfernen, damit unser Reinigungsteam seine Arbeit durchführen kann.

1.7. Im Bungalow finden Sie eine Benachrichtigung mit dem Datum und der Uhrzeit der Reinigung und/oder des Handtuchwechsels, falls zutreffend.

1.8. Die Resort-Parzellen, die keine Haustiere erlauben, sind folgende: A18 bis A28 / 256 bis 273 / 294 bis 312 / 433 bis 440 / 445 bis 456.

1.9. Hundebesitzer müssen eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritte haben. Nach Gesetz 7/2023 in Artikel 30.3 muss im Falle des Besitzes von Hunden und während des gesamten Lebens des Tieres der Besitzer eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritte abschließen und aufrechterhalten, die eine Deckung für die Personen verantwortlich für das Tier umfasst, in einer Höhe, die ausreicht, um mögliche Kosten abzudecken, die durch Vorschriften festgelegt werden.

1.10. Die Unterbringung mit Haustieren, sowohl in Bungalows als auch auf Stellplätzen, unterliegt einem Zuschlag pro Tier und Tag gemäß den von La Marina Resort genehmigten und veröffentlichten Tarifen, mit Ausnahme von Assistenzhunden, die von einer Behörde ordnungsgemäß zertifiziert sind.

1.11. Der Inhaber der Reservierung, der in einem Bungalow mit Haustieren wohnt, muss bei seiner Ankunft eine Kautions von 200 € per Kreditkarte hinterlegen.

1.12. Das Haustier muss die vorgeschriebenen Impfungen sowohl am Herkunftsort als auch in der Valencianischen Gemeinschaft haben und alle gesetzlichen Anforderungen für den Besitz erfüllen (Identifikationsmikrochip, Besitzurkunde). La Marina Resort behält sich das Recht vor, während des Aufenthalts des Haustieres jederzeit die Ausstellung aller erforderlichen Dokumente zur Überprüfung dieser Umstände anzufordern.

1.13. Die Besitzer von Haustieren, die im La Marina Resort wohnen, müssen die Bestimmungen des Gesetzes 7/2023 vom 28. März zum Schutz der Rechte und des Wohlergehens von Tieren hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbote dieses Gesetzes einhalten sowie des Gesetzes 2/2023 vom 13. März zum Schutz, Wohlergehen und Besitz von Haustieren und anderen Tierschutzmaßnahmen der Valencianischen Gemeinschaft oder der Vorschriften, die sie ersetzen.

2. Bedingungen für den Aufenthalt und die Anwesenheit von Haustieren

Die Anwesenheit und der Aufenthalt von Haustieren im La Marina Resort unterliegen den folgenden Regeln:

2.1. Allgemeine Regeln

-Haustierbesitzer sind jederzeit für das Verhalten und die Pflege ihrer Tiere verantwortlich.

-Haustiere müssen immer unter der Kontrolle ihrer Besitzer stehen und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

-Leinen oder Geschirre müssen jederzeit verwendet werden, insbesondere in den Gemeinschaftsbereichen.

-Haustiere dürfen sich im Resort nicht erleichtern; die Besitzer

müssen sie dafür nach draußen bringen.

-Haustieren ist der Zugang zur haustierfreien Zone (auf der Resort-Karte angegeben) verboten. Um die Resort-Karte einzusehen, klicken Sie hier.

-Das Resort haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von Haustieren. Den Besitzern wird dringend geraten, ihre Haustiere gut beaufsichtigt zu halten und bei Bedarf zusätzliche Identifikationsmittel wie Halsbänder mit ID-Anhänger zu verwenden.



2.2. Gemeinschaftsbereiche und -räume

-Haustiere müssen sich in den Gemeinschaftsbereichen und -räumen stets in Begleitung ihrer Besitzer aufhalten und die erforderlichen Sicherheitsstandards einhalten, um die Integrität anderer Gäste, des Personals oder sich selbst nicht zu gefährden. Insbesondere müssen Katzen, Hamster und Kaninchen in diesen Bereichen in ihren Transportboxen bleiben. Hunde können in einem Träger oder an einer Leine und einem Geschirr, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sowie bei Bedarf mit Maulkorb gehalten werden.

-Das Füttern von Haustieren in Gemeinschaftsbereichen und -räumen ist verboten.

-Haustierbesitzer sind verpflichtet, etwaige Hinterlassenschaften oder Urin verdünnen in diesen Bereichen zu reinigen.

-Haustieren ist der Zugang zu folgenden Gemeinschaftsbereichen und -räumen verboten: Sanitäreinrichtungen, Pools, Spa, Kolosseum, Dinogolf, Marina Park, Marina Land, dem Rummelplatz, Restaurants und Supermarkt, außer für Assistenztiere, die von einer Behörde ordnungsgemäß zertifiziert sind.

2.3. Sensible Gesundheits- und Hygienebereiche

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 14 des Königlichen Erlasses 1021/2022 vom 13. Dezember, der bestimmte Hygienebestimmungen für die Herstellung und Vermarktung von

Lebensmitteln in Einzelhandelsgeschäften regelt:

-Haustieren ist der Zugang zu den Hotelbereichen, in denen Lebensmittel zubereitet, gehandhabt, ausgestellt oder gelagert werden, verboten.

-Haustiere sind auf den Außenterrassen des Restaurants und der Cafés erlaubt.

-Haustieren ist der Zugang zum Poolbereich, Spa, Fitnessraum und den Kinderspielbereichen verboten.

2.4. Unterbringung in Bungalows

-Haustiere dürfen maximal 3 Stunden alleine in den Bungalows gelassen werden.

-Haustierbesitzer müssen sicherstellen, dass die Haustiere keine lauten Geräusche machen, die andere Gäste stören könnten.

-Haustierbesitzer müssen verhindern, dass Haustiere auf Betten, Sofas und andere Möbel in den Zimmern klettern.

Haustierbesitzer müssen darauf verzichten, Badewannen, Duschen, Waschbecken und andere sanitäre Einrichtungen zur Reinigung ihrer Haustiere zu nutzen.

-Haustierbesitzer müssen etwaige Hinterlassenschaften oder Urin, die in den Zimmern entstehen, reinigen.

3. Aufenthalt, Zugang und Anwesenheit von Assistenzhunden

3.1. Der Zugang und Aufenthalt von Assistenzhunden der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte im Dienst sind gemäß den spezifischen Vorschriften gestattet. Der Zugang, Aufenthalt und die Unterbringung von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderungen, die diese benötigen, sind ebenfalls erlaubt.

3.2. Der Zugang, Aufenthalt und die Unterbringung von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderungen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes 12/2003 vom 10. April über Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen der Gemeinschaft Valencia. Daher:

-Der Besitzer muss das Identifikationsdokument, die Verknüpfungskarte und die offizielle Gesundheitsdokumentation des Assistenzhundes mitführen und vorzeigen.

-Das Identifikationsschild des Assistenzhundes muss sichtbar am Halsband oder Geschirr angebracht sein, zusätzlich zum Mikrochip, der gemäß den Tierschutz-/Gesundheitsvorschriften erforderlich ist.

-Der Assistenzhund muss sich mit den geeigneten Sicherheits-

und Rückhaltmaßnahmen gemäß seiner Rasse stets an der Seite des Besitzers aufhalten.

-Der Zugang von Assistenzhunden ist in Bereichen, in denen Lebensmittel bearbeitet werden, und in Bereichen, die ausschließlich für das Hotelpersonal vorgesehen sind, sowie in den Wasserbereichen des Pools verboten.

3.3. Der Zugang von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderungen kann in folgenden Fällen verweigert werden:

-Bei unmittelbarer ernsthafter Gefahr für den Nutzer, eine dritte Person oder den Assistenzhund selbst.

-Wenn das Tier Anzeichen einer Krankheit zeigt, wie Fiebersymptome, abnormalen Haarausfall, Durchfall, abnormale Sekretionen, Anzeichen von Hautparasiten, Wunden, die aufgrund ihrer Größe oder Erscheinung ein wahrscheinliches Risiko für Menschen darstellen, oder wenn Anzeichen mangelnder Sauberkeit oder Pflege vorliegen.

4. Vorzeitige Beendigung des Aufenthalts und Haftung

4.1. Die Nichteinhaltung dieses Haustieraufnahmeregimes sowie der entsprechenden Hinweisschilder kann zur Beendigung des Aufenthalts und der Unterbringung der Haustiere führen, ohne dass das Hotel verpflichtet ist, dem Kunden irgendwelche Beträge zu erstatten.

4.2. Im Falle der Weigerung, das Hotel zu verlassen, kann der Eigentümer die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden anfordern.

4.3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Verbote gemäß den sektorspezifischen Vorschriften als Besitzer und/oder Verantwortlicher für die untergebrachten Haustiere behält sich

das Hotel vor, die Situation den zuständigen Verwaltungsbehörden zu melden.

4.4. Die Haustierbesitzer, die im La Marina Resort übernachten, sind für etwaige Schäden, Beeinträchtigungen oder Unannehmlichkeiten, die gegenüber Personen, anderen Tieren und Eigentum verursacht werden, verantwortlich.

4.5. Das La Marina Resort behält sich das Recht vor, von den Haustierbesitzern eine Erstattung der Beträge zu verlangen, die zur Kompensation von Schäden und Beeinträchtigungen gegenüber Dritten während ihres Aufenthalts im Hotel ausgegeben wurden.

September 2023

EINTRITT IN KRAFT DES NEUEN TIERWOHLFAHRTSGESETZES

PRINT MANAGEMENT 11 - Rev. 0

Gemäß Artikel 29 des Gesetzes 7/2023 vom 28. März zum Schutz der Rechte und des Wohlergehens von Tieren sowie Artikel 5.2 d) des Dekrets 10/2021 vom 22. Januar des Consells, das die Vorschriften für touristische Unterkünfte in der Valencianischen Gemeinschaft genehmigt.